

Grundstückseigentümer müssen bereits in 2022 eine Erklärung abgeben

Steuern mobil Nr. 5 vom 01.05.2022

Als Anregung für das Gespräch mit Ihren Mandanten, fassen wir die Neuerungen bei der Grundsteuer übersichtlich zusammen. Bekanntlich müssen alle Grundstückseigentümer in 2022 im Rahmen der Neubewertung für ihr Grundeigentum eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts beim Finanzamt abgeben. Hintergrund ist das Grundsteuer-Reformgesetz, das die Bewertung aller Grundstücke bezogen auf die Verhältnisse auf den 1.1.2022 vorsieht.

Dies ist ein kostenloser Probe-Beitrag aus Steuern mobil – dem NWB Audio-Magazin. Sie haben Interesse und möchten dieses als App oder CD testen? Mehr dazu erfahren Sie in unserem Shop.

Das beherrschende Thema in der Steuer-Welt ist schon seit Wochen die **Reform der Grundsteuer**. – Dies vermitteln jedenfalls die Fachzeitschriften und Portale. Mein persönlicher Eindruck ist allerdings, dass viele Kollegen derzeit immer noch mit den **Corona-Hilfen** und den **Steuererklärungen für 2020** kämpfen. Vielen wird erst im Sommer so richtig bewusst werden, wie die Zusatzarbeiten als große Belastung in den Kanzleien einschlagen werden.

Da ist es natürlich gut zu wissen, dass der NWB Verlag einen **umfassenden Service** zur Reform der Grundsteuer bietet. Es gibt eine spezielle Schwerpunktseite im **NWB Livefeed**¹, auf der alle Infos und Arbeitshilfen gebündelt sind. Das Schöne ist bekanntlich: Als Abonnent von „Steuern mobil“ haben Sie Zugriff auf **ausgewählte Aufsätze und praktische Hilfen**, die in Fachzeitschriften des NWB Verlags erschienen sind.

Wir wollen das Thema hier aber nicht vollkommen aussparen. Damit Sie für das **Gespräch mit Ihren Mandanten** besser gerüstet sind, haben wir die wichtigsten Fakten noch einmal übersichtlich zusammengefasst.

Wir haben uns bewusst dazu entschieden, das **gesamte Verfahren** verständlich darzustellen. Nach dem Motto: Was für uns Berater vielleicht selbstverständlich ist, dürfte noch längst nicht bei allen Mandanten angekommen sein. Und muss kommuniziert werden.

Die wichtigste Nachricht für alle Grundstückseigentümer lautet bekanntlich: Sie müssen in 2022 im Rahmen der Neubewertung für ihr Grundeigentum eine **Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts** beim Finanzamt abgeben. Das Grundsteuer-Reformgesetz sieht nämlich eine Bewertung aller Grundstücke bezogen auf die Verhältnisse auf den 1.1.2022 vor. Auf diesen Stichtag wird durch die Finanzämter der Grundsteuerwert festgestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber die Frist gesetzt, die Reform **bis Ende 2024** umzusetzen. Die neue Grundsteuer wird daher zum **1.1.2025** in Kraft treten. Die Einheitswerte auf den 1.1.1935 – in den neuen Ländern – und auf den 1.1.1964 – in den alten Ländern – verlieren

1 Schwerpunkt | Grundsteuer – Alle wichtigen Fachinformationen zur Feststellungserklärung 2022 auf einen Blick, NWB Online-Beitrag NWB AAAAI-02439

dann ihre Gültigkeit und dürfen nicht mehr als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer herangezogen werden. Bis dahin gelten die bestehenden Regelungen weiter.

Von der Grundsteuerreform sind ca. **36 Mio. wirtschaftliche Einheiten** in ganz Deutschland betroffen – bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Die Reform stellt damit eines der größten Projekte der Steuerverwaltung in der deutschen Nachkriegsgeschichte dar.

Damit die Städte und Gemeinden auf Basis der neuen grundsteuerrechtlichen Bewertung wirksam ihre Grundsteuer ab dem 1.1.2025 erheben können, bedarf es für jede einzelne wirtschaftliche Einheit einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts gegenüber dem Finanzamt – bezogen auf die **Verhältnisse zum 1.1.2022**. Dazu hat der Gesetzgeber mit dem Grundsteuer-Reformgesetz neue Bewertungsregelungen geschaffen, die neben dem vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Bereich des Grundvermögens auch neue Bewertungsvorschriften für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen umfassen. Ende letzten Jahres hat die Finanzverwaltung dann nachgezogen und **umfangreiche Anwendungserlasse** veröffentlicht.²

Das Bundesfinanzministerium³ hat es sehr schön so formuliert: Damit die Umsetzung der Grundsteuerreform bewältigt werden kann, sind die Finanzämter auf die **Mithilfe der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer** angewiesen. Diese müssen die Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts vollständig und rechtzeitig beim Finanzamt einreichen. – Und auf die **Mithilfe der Steuerberater**, ist da wohl noch zu ergänzen.

Weiter heißt es auf der Website des BMF: Die Steuerverwaltung wird ihnen dazu mit leicht verständlichen, einfach auszufüllenden elektronischen Formularen sowie **vielen nützlichen Informationen** behilflich sein.

Zwischenzeitlich haben die Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes die Internetseite **grundsteuerreform.de**⁴ eingerichtet. Dort finden Sie die Links zu den Informations- und Service-Angeboten der einzelnen Länder. Die Inhalte werden peu á peu ergänzt und immer wieder aktualisiert.

Die erste Frage von Mandanten lautet verständlicherweise: Was bedeutet das Ganze denn für mich **finanziell**? Muss ich künftig **mehr Grundsteuer** zahlen? – Die Ansage der Finanzverwaltung⁵ lautet bekanntlich: Das Aufkommen aus der Grundsteuer soll für die Gemeinden erhalten bleiben. Eine Erhöhung des Aufkommens wird mit der Reform der Grundsteuer jedoch nicht bezweckt.

Das ist schön und gut. Es wird aber Grundstückseigentümer geben, die mehr zahlen müssen, einige auch erheblich mehr. Andere dafür eben weniger. – Diese Auskunft ist natürlich für unsere Mandanten unbefriedigend. Aber es lässt sich im Moment nicht genauer sagen. Fakt ist jedenfalls, dass nach wie vor die **Gemeinden** durch die Festsetzung der Hebesätze letztlich verantwortlich über die konkrete Höhe der Grundsteuer entscheiden.

Nachdem jahrzehntelang immer wieder über eine Reform der Grundsteuer diskutiert wurde, beginnt jetzt ein neues Kapitel. Festzuhalten ist aber auch: Das bisherige **dreistufige Verfahren** zur Ermittlung der Grundsteuer bleibt erhalten. Bevor wir uns das alte und neue Verfahren genauer ansehen, wollen wir aber noch in Erinnerung rufen, dass es **drei Arten der Grundsteuer** gibt.

2 Foitzik, Projekt Grundsteuerreform – Hauptfeststellung auf den 1.1.2022, NWB 8/2022 S. 473 NWB PAAAI-04926

3 <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2021/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-grundsteuerreform.html>

4 www.grundsteuerreform.de

5 <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/07/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-grundsteuerreform.html>

Das ist richtig. – Die Grundsteuer ist eine **Objektsteuer** und knüpft an den vorhandenen Grundbesitz an. Sie wird in drei verschiedene Kategorien unterteilt:

- ▶ Unter die Grundsteuer A fallen alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.
- ▶ Unter die Grundsteuer B fallen sowohl bebaute als auch unbebaute Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen. Sie werden als Grundvermögen bezeichnet.
- ▶ Mit der Grundsteuer C können Städte und Gemeinden unbebaute baureife Grundstücke durch einen gesonderten kommunalen Hebesatz höher belasten.

Die Grundsteuer C war mit dem „Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur **Mobilisierung baureifer Grundstücke** für die Bebauung“ neu eingeführt worden. Schon an dieser Stelle der Hinweis: Einzelne Ländermodelle schließen die Grundsteuer C aus.

Das wäre jetzt doch eine gute Gelegenheit, auf die **Länderöffnungsklausel** einzugehen.

Das stimmt. – Für Steuer-Laien ist dieses Nebeneinander von unterschiedlichen Regeln nur schwer verständlich. Hintergrund ist bekanntlich, dass sich der Bund und die Länder im November 2019 zwar auf das Grundsteuer-Reformgesetz geeinigt haben. Dieses regelt das **Bundesmodell**. Gleichzeitig erhielten die Länder aber die Möglichkeit, davon abweichende Regelungen zu treffen.

Mittlerweile steht fest: Die Mehrheit der Länder folgt dem Bundesmodell und setzt damit das Bundesgesetz um. Fünf Länder machen von der Öffnungsklausel Gebrauch und haben ein **eigenes Grundsteuermodell** entwickelt: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

Im Bereich der **Land- und Forstwirtschaft** – also bei der Grundsteuer A – werden alle Länder das Bundesmodell im Wesentlichen unverändert anwenden. Abweichungen durch landeseigene Modelle gibt es vor allem für den Bereich des Grundvermögens, sprich bei der Grundsteuer B.⁶

Sehen wir uns nun das **Bundesmodell**⁷ etwas genauer an, das von **elf Bundesländern** angewendet wird: Berlin, Brandenburg⁸, Bremen⁹, Mecklenburg-Vorpommern¹⁰, Nordrhein-Westfalen¹¹, Rheinland-Pfalz¹², Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen¹³. Das Saarland¹⁴ und Sachsen¹⁵ nutzen ebenfalls die Bundesregelung, weichen jedoch bei der Höhe der Steuermesszahlen ab.

Zur Feststellung des Grundsteuerwerts für Wohngrundstücke sind beim Bundesmodell neben der Grundstücks- und Wohnfläche der Bodenrichtwert sowie die Gebäudeart und das Baujahr des Gebäudes mit den Verhältnissen zum 1.1.2022 von Bedeutung. Dabei bleibt das bisherige dreistufige Verfahren vollkommen erhalten. Danach berechnet sich die Grundsteuer wie folgt: **Grundsteuerwert mal Steuermesszahl mal Hebesatz gleich Grundsteuer**. Die Festsetzung und die Erhebung der Grundsteuer erfolgen wie bisher durch die Städte und Gemeinden auf Basis der von den Finanzämtern festgestellten Grundsteuerwerte.

Die **Grundsteuererklärung** ist elektronisch an das Finanzamt zu senden. Die erforderlichen Angaben beschränken sich dabei, im Vergleich zur bisherigen Einheitsbewertung, auf **wenige Daten**.

6 Grundsteuer | Übersicht der Länder-Modelle, NWB Online-Nachricht v. 31.1.2022 NWB SAAAI-03042

7 Stöckel, Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte auf den 1.1.2022 – Ein Gesetz für die Land- und Forstwirtschaft und sechs Gesetze für das Grundvermögen, NWB 52/2021 S. 3884-3897 NWB SAAAI-00596

8 Grundsteuer | Wertabhängiges Modell ab 2025 in Brandenburg (FinMin), NWB Online-Nachricht v. 2.12.2020 NWB UAAAH-65463

9 Grundsteuer | Umsetzung der Reform in Bremen (SenFin Bremen), NWB Online-Nachricht v. 22.2.2022 NWB DAAAI-04849

10 Grundsteuer | Bundesmodell in Mecklenburg-Vorpommern (FinMin), NWB Online-Nachricht v. 14.4.2021 NWB NAAAH-76166

11 Grundsteuer | Bundesmodell in NRW (FinMin), NWB Online-Nachricht v. 7.5.2021 NWB IAAAH-78116

12 Grundsteuer | Ausfüllhilfe für Feststellungserklärung in Rheinland-Pfalz (LfSt), NWB Online-Nachricht v. 1.3.2022 NWB TAAAI-05256

13 Grundsteuer | Thüringen kündigt Grundsteuer-Hotline an (FinMin), NWB Online-Nachricht v. 17.1.2022 NWB ZAAAI-01839

14 Gesetz Nr. 2040 zur Einführung einer Landesgrundsteuer (Saarländisches Grundsteuergesetz - GrStG-Saar) v. 15.9.2021 NWB IAAAI-00676

15 Sächsisches Gesetz über die Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer (Sächsisches Grundsteuermesszahlengesetz - SächsGrStMG) v. 21.12.2021 NWB NAAAI-02520

Relevant zur Feststellung des Grundsteuerwerts sind neben der Grundstücks- und Wohnfläche vor allem der Bodenrichtwert sowie die Gebäudeart und das Baujahr des Gebäudes.

Auf der Grundlage der übermittelten Erklärung berechnet das Finanzamt automationsgestützt den Grundsteuerwert und gibt einen **Grundsteuerwertbescheid** an den Eigentümer des Grundstücks aus. Dieser enthält keine Zahlungsaufforderung. Er dient lediglich als Grundlage für die weiteren Berechnungsschritte.

Der ermittelte Grundsteuerwert wird mit einer gesetzlich festgeschriebenen **Steuermesszahl** multipliziert. Daraus ergibt sich der Grundsteuermessbetrag, der ebenfalls durch das Finanzamt als **Grundsteuermessbescheid** an den Eigentümer des Grundstücks bekanntgegeben wird. Dieser Bescheid enthält – wie bisher – ebenfalls keine Zahlungsaufforderung. Er ist die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt oder Gemeinde. Den **Kommunen** stellt das Finanzamt elektronisch die Daten zur Verfügung, die für die Berechnung der Grundsteuer erforderlich sind.

Der Grundsteuermessbetrag wird abschließend mit dem jeweiligen **Hebesatz der Stadt oder Gemeinde** multipliziert. Daraus ergibt sich die zu zahlende Grundsteuer. Diese wird als **Grundsteuerbescheid** durch die Kommune an den Eigentümer bekannt gegeben.

Die neu berechnete Grundsteuer ist dann **ab dem Jahr 2025** auf der Grundlage des Grundsteuerbescheids zu zahlen.

Fünf Länder haben individuelle Modelle zur Berechnung der Grundsteuer B für das Grundvermögen entwickelt. Im Schnelldurchlauf möchten wir Ihnen zu den **Ländermodellen** jetzt einen kurzen Überblick geben. Beginnen wir mit Baden-Württemberg.

In **Baden-Württemberg**¹⁶ wird die Grundsteuer für das Grundvermögen nach einem **modifizierten Bodenwertmodell** ermittelt. Die Bewertung basiert im Wesentlichen auf zwei Kriterien: der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte miteinander multipliziert. Auf die Bebauung kommt es nicht an. Wird das Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, erfolgt ein Abschlag bei der Steuermesszahl i. H. von 30 %.^{17 18 19}

In **Bayern**²⁰ findet ein auf dem Äquivalenzgedanken gestütztes Flächenmodell Anwendung. Die Bewertung basiert im Wesentlichen auch hier auf zwei Kriterien: Grundstücks- und Gebäudeflächen einerseits sowie wertunabhängige Äquivalenzzahlen andererseits. Die Äquivalenzzahl wird mit der Fläche multipliziert und auf das Ergebnis wird die Grundsteuermesszahl angewendet. Für Wohnflächen erfolgt ein Abschlag i. H. von 30 %. Die Bemessungsgrundlage wird einmalig zum Stichtag 1.1.2022 festgestellt und muss nur angepasst werden, wenn sich die Flächengröße oder die Gebäudenutzung ändert.²¹

Hamburg²² wendet ein äquivalenzbasiertes Modell unter Berücksichtigung der Wohnlage an. Die Bewertung der Grundstücke erfolgt bei dem **Wohnlagenmodell** ausschließlich anhand der Grundstücks- und Wohnfläche sowie der Nutzfläche. Die jeweiligen Flächen werden mit einer Äquivalenzzahl multipliziert und so in einem Äquivalenzbetrag dargestellt, der den Ausgangswert zur Ermittlung des Messbetrags bildet. Die unterschiedlichen Äquivalenzzahlen sollen die Nutzungsmöglichkeiten der kommunalen Infrastruktur abbilden, die nicht durch Gebühren und Beiträge ge-

16 Gesetz zur Regelung einer Landesgrundsteuer Baden-Württemberg (LGrStG BW) v. 4.11.2020 NWB MAAA-66510

17 Schmidt, Grundsteuer: Das Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg – Ein Überblick über die Neuregelung, NWB-EV 2/2021 S. 64 NWB EAAA-69605

18 Baden-Württemberg beschließt Gesetzentwurf zur Einführung der Grundsteuer C, NWB 45/21 S. 3311 NWB BAAA-94340

19 Grundsteuer | FAQ zum Bodenwertmodell in BaWü (FinMin), NWB Online-Nachricht v. 14.12.2020 NWB QAAA-66513

20 Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG) v. 10.12.2021 NWB LAAA-00662

21 Gesetzgebung | Bayerischer Landtag beschließt Grundsteuergesetz (FinMin), NWB Online-Nachricht v. 25.11.2021 NWB FAAA-95474

22 Hamburgisches Grundsteuergesetz (HmbGrStG) v. 24.8.2021 NWB ZAAA-90687

deckt sind. Neben einer Begünstigung für Wohnungen, Sozialwohnungen und Denkmäler gibt es auf Messbetragsebene auch aus Gesichtspunkten der Stadtentwicklung eine Begünstigung für normale Wohnlagen, die sich am Wohnlagenverzeichnis des Hamburger Mietenspiegels orientiert.²³

Hessen²⁴ hat ebenfalls ein eigenes Reformmodell, das **Flächen-Faktor-Modell**, entwickelt. Wie die Landesmodelle von Bayern, Hamburg und Niedersachsen knüpft auch das hessische Modell an die Fläche des Grund und Bodens sowie die Wohn- und Nutzfläche an und fußt ebenfalls auf dem Äquivalenzprinzip. Ergänzend kommt als Kriterium die Lage hinzu, da diese entscheidend dafür sein soll, in welchem Umfang man von der kommunalen Infrastruktur profitieren kann. Mit einem Faktor wird das Ergebnis erhöht oder vermindert, je nachdem, wie sich die Lage des Grundstücks im Verhältnis zur durchschnittlichen Lage in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde darstellt. Zur Berechnung des Lagefaktors wird der Bodenrichtwert des zu bewertenden Grundstücks ins Verhältnis gesetzt zum durchschnittlichen Bodenrichtwert der Stadt oder Gemeinde. Auf dieses Verhältnis wird ein Exponent von 0,3 angewendet.^{25 26}

Und als Letztes fehlt noch **Niedersachsen**²⁷. Das Land hat sich für ein **Flächen-Lage-Modell** entschieden. Es basiert auf dem bayerischen Modell, erweitert um eine Lage-Komponente. Die Grundsteuer wird nach dem Nutzen aus dem Grundstück berechnet. Dieser bemisst sich dabei nicht allein nach der Fläche des Grundstücks. Je nachdem, wo sich das Grundstück innerhalb der Stadt oder Gemeinde befindet, wird aus dem Verhältnis zum durchschnittlichen Bodenrichtwert der Stadt oder Gemeinde ein Lagefaktor abgeleitet, der mit den Äquivalenzbeträgen der Fläche des Grund und Bodens und der Gebäudefläche multipliziert wird.^{28 29 30}

Das soll an dieser Stelle zu den unterschiedlichen Modellen genügen. Wenn Sie den Sprechertext in der NWB Datenbank aufrufen, werden Sie sehen: Wir haben zahlreiche Aufsätze^{31 32} verlinkt, in denen Sie **zusätzliche Informationen** finden. Natürlich auch zu den koordinierten Ländererlassen^{33 34 35} zur Bewertung^{36 37}. Auch ein **Excel-Tool**³⁸ zur Berechnung der Grundsteuer können Sie herunterladen.

23 Grundsteuer | Hamburg bringt eigenes Grundsteuermodell auf den Weg (Finanzbehörde HH), NWB Online-Nachricht v. 18.3.2021 NWB KAAAH-74197

24 Hessisches Grundsteuergesetz (HGrStG) v. 15.12.2021 NWB QAAAI-00938

25 Hubert, Nach ist vor der Grundsteuerreform – Ein Belastungsvergleich am Beispiel des Bundeslandes Hessen, StuB 14/2020 S. 552 NWB UAAAH-53426

26 Gesetzgebung | Gesetzentwurf zur Neuregelung der Grundsteuer in Hessen (FinMin), NWB Online-Nachricht v. 14.6.2021 NWB PAAAH-81079

27 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) v. 7.7.2021 NWB YAAAH-90696

28 Grundsteuer | Grundsteuerreform startet in Niedersachsen im Mai/Juni (FinMin), NWB Online-Nachricht v. 4.2.2022 NWB NAAAI-03437

29 Grundsteuer | Flächen-Lage-Modell in Niedersachsen verabschiedet (FinMin), NWB Online-Nachricht v. 7.7.2021 NWB RAAAH-83031

30 Valbuena/Rennar, Niedersächsisches „Flächen-Lage-Modell“ – ein praktisches Meisterstück? – Grundsteuerliche Aspekte zur strategischen Vermögensübertragung, NWB-EV 11/2021 NWB EAAAH-93221

31 Grundsteuerreform – Ermittlung des Grundsteuerwerts auf den 1.1.2022, NWB 2/2022 S. 82-83 NWB LAAAI-01553

32 Eisele, Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – Änderungen beim reformierten Bewertungs- und Grundsteuerrecht sowie bei der Grundbesitzbewertung, NWB 39/2021 S. 2903-2914 NWB OAAAH-89905

33 Anwendung des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022 (AEBewGrSt) NWB JAAAI-03875

34 Oberste Finanzbehörden der Länder, koordinierte Erlasse v. 9.11.2021 - S 3017 NWB TAAAI-01157

35 Oberste Finanzbehörden der Länder, koordinierte Erlasse v. 9.11.2021 - S 3017 NWB JAAAI-01156

36 Eisele, Grundsteuerliches Bewertungsrecht nach der Reform 2022/2025 – Ländererlasse zum Verfahrensrecht und zum Grundvermögen, NWB 8/2022 S. 498-516 NWB OAAAI-04397

37 Wiegand, Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der reformierten Grundsteuer – Ländererlasse regeln praktische Umsetzung, NWB 8/2022 S. 517-542 NWB IAAAI-04399

38 Wredenhausen, Grundsteuer: Grundbesitzbewertung ab 2022/2025 (Sach- und Ertragswertverfahren) – Checkliste mit Berechnungen, NWB Arbeitshilfe NWB NAAAH-93792

Nicht fehlen darf an dieser Stelle auch der Hinweis auf den **neuen Kommentar** des NWB Verlags zur Grundsteuer und zum Bewertungsgesetz³⁹, der ganz aktuell in zweiter Auflage erscheint. Im Kanzleipaket MAX ist dieser bereits enthalten. Sie finden hier auch Kommentierungen der Grundsteuergesetze der Länder, die von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht haben.

Bis zum **31.10.2022** – so sieht es die Finanzverwaltung derzeit vor – müssen die Feststellungserklärungen für die neue Grundsteuer abgegeben werden. Bis zum **31.12.2024** sollen dann für alle wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens Grundsteuerwerte festgestellt und Grundsteuermessbeträge festgesetzt sein. – Warten wir ab, ob dieses ehrgeizige Vorhaben gelingt. Immerhin gibt es ja schon die Vordrucke und Ausfüllanleitungen des Bundesfinanzministeriums für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts⁴⁰. – Man muss aber kein Prophet sein, um vorauszusagen: **Die Zeit wird knapp werden. Sehr knapp!**

Soviel zu unserem Thema des Monats. Wir kommen damit so langsam auch schon zum Ende dieser Ausgabe. Zum Abschluss informieren wir Sie noch über Verfahren, die beim Bundesfinanzhof neu anhängig sind.

Fundstelle(n):

Steuern mobil Online Beitrag 2022

NWB SAAAI-60997

39 <https://shop.nwb.de/Berufe/Rechtsanwaelte-Notare-Fachanwaelte-fuer-Steuern/Grundsteuergesetz-Bewertungsgesetz-Kommentar/67802N>

40 BMF v. 1.12.2021 - IV C 7 - S 3001/19/10003 :011 NWB UAAAI-01349